

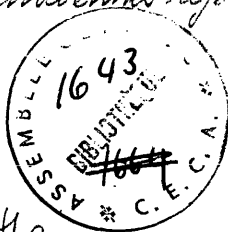
X

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT  
FÜR KOHLE UND STAHL

GEMEINSAME VERSAMMLUNG

**Entwurf**  
einer  
**VORLÄUFIGEN**  
**GESCHÄFTSORDNUNG**

*modifications rajoutées*



*412*

September 1952

## INHALT

---

### TEIL I.

#### ENTWURF EINER VORLÄUFIGEN GESCHÄFTSORDNUNG

Begründung .....	9
Entwurf einer vorläufigen Geschäfts- ordnung .....	29
Index für die vorläufige Geschäfts- ordnung .....	85

### TEIL II.

#### GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME VERSAMMLUNG

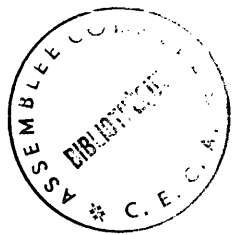
Vertrag vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	99
<i>Artikel 7, 20, 21, 22, 23, 24,     25, 38, 49, 50 (die ersten     beiden Zeilen), 77, 78, 85,     94, 95.</i>	

Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft. <i>Artikel 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13.</i>	113
Protokoll über die Beziehungen zum Europarat ..... <i>Vorrede.</i> <i>Artikel 1, 2, 6.</i>	119
Abkommen über die Übergangsbestimmungen ..... <i>Vorrede.</i> <i>Paragraph 1 (3), 6 und 7.</i>	121
Protokoll der Ministerkonferenz über den Interimsausschuss .... <i>Die ersten beiden Paragraphen.</i>	125

**TEIL I.**

---

**ENTWURF**  
*einer*  
**VORLÄUFIGEN**  
**GESCHÄFTSORDNUNG**



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT  
FÜR KOHLE UND STAHL

---

**GEMEINSAME  
VERSAMMLUNG**

*ENTWURF EINER  
VORLÄUFIGEN  
GESCHÄFTSORDNUNG*

---

**BEGRÜNDUNG**

**I**

Der Ausschuss, der diesen Entwurf ausarbeitete, war beauftragt, Vorschläge für die Organisation des vorläufigen Sekretariats, das die Versammlung während ihrer ersten Tagung zu unterstützen hat, zu unterbreiten und den Entwurf einer vorläufigen Geschäftsordnung aufzustellen.

Der Ausschuss <sup>(1)</sup> sollte sich ferner mit den besonderen Fragen befassen, die im Zusammenhang mit diesen beiden Hauptaufgaben aufgeworfen werden können.

---

(1) Dieser Ausschuss wurde vom Präsidenten der Hohen Behörde der Gemeinschaft, dem nach dem Vertrag die Einberufung der Versammlung obliegt, einberufen.

Der Ausschuss war wie folgt zusammengesetzt :

— Emile BLAMONT, Generalsekretär der Nationalversammlung (Frankreich).

— GIUGANINO, Generalsekretär der Abgeordnetenversammlung (Italien).

— KALVERAM, Regierungsdirektor beim Bundestag (Deutschland).

— MÉRIS, Generalsekretär der Abgeordnetenversammlung (Luxemburg).

— SCHEPEL, Direktor der Zweiten Kammer (Niederlande).

— VAN ELDEREN, Direktor des Senats (Belgien).

Ferner standen ihm zur Seite : DE NÉRÉE, stellvertretender Direktor der Zweiten Kammer (Niederlande); LYON, Abteilungsleiter für die Sitzungen der Nationalversammlung (Frankreich), und Dolmetscher KÖENIG (Deutschland).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der Ausschuss bestrebt, die im Vertrag und in den Zusatzprotokollen niedergelegten Grundsätze, soweit sie sich auf die Versammlung beziehen, zur Anwendung zu bringen:

— Souveränität im Rahmen ihrer Zuständigkeit;

— Unabhängigkeit und absolute Autonomie bezüglich ihrer Konstituierung und Tätigkeit, sowohl gegenüber den anderen Organen der Gemeinschaft als auch gegenüber allen einzelstaatlichen und internationalen Organen.

Die Versammlung ist tatsächlich allein zuständig für die Wahl ihres Büros, die Ausarbeitung ihrer Ge-

schäftsordnung und folgerichtig auch für die Errichtung und Organisation ihres Sekretariats.

Die Aufgabe des Ausschusses beschränkte sich deshalb auf die Zusammenstellung der unbedingt erforderlichen materiellen Mittel für die Abhaltung der ersten Tagung und für die Ausarbeitung eines Geschäftsordnungsentwurfs für die Verhandlungen während dieser Tagung.

Sobald die Versammlung zusammengetreten ist, hat sie in voller Selbständigkeit die für ihre Tätigkeit erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Die Organisation des vorläufigen Sekretariats bildet den Gegenstand eines besonderen Berichts.



## II

Hinsichtlich der vorläufigen Geschäftsordnung legte der Ausschuss in erster Linie Wert auf die Feststellung, dass er nur einen *Entwurf* ausarbeitet, der den Mitgliedern der Versammlung bei der Eröffnung der Tagung vorzulegen ist.

Sollte dieser Entwurf von der Versammlung angenommen werden — und nur in diesem Falle —, so würde die vorläufige Geschäftsordnung den Gang der Beratungen bis zur Ausarbeitung einer endgültigen Geschäftsordnung zu regeln haben.

Gleich zu Beginn wurde die Frage aufgeworfen, welche Punkte dieser Entwurf einer vorläufigen Geschäftsordnung regeln soll. Tatsächlich er-

gibt sich aus dem Abkommen über die Uebergangsbestimmungen, Kapitel 1, § 6, dass « die Versammlung... zusammentritt, um die Mitglieder ihres Büros zu wählen und ihre Geschäftsordnung auszuarbeiten ».

Sollte sich die vorläufige Geschäftsordnung, da die Tagesordnung in dieser Weise begrenzt ist, auf die wenigen wesentlichen Bestimmungen beschränken, die für die Formalitäten der Konstituierung der Versammlung notwendig sind? Dies war die Auffassung unseres deutschen Kollegen, der meinte, dass unmittelbar nach der Wahl des Büros die Versammlung selbst die erforderlichen Vorkehrungen für die Beratung ihrer Geschäftsordnung zu treffen hätte.

Unsere Kollegen aus den fünf anderen Parlamenten waren jedoch der Auffassung, dass die Beratung der Geschäftsordnung bereits eine Sachdebatte sei und nur dann in zufriedenstellender Weise durchgeführt werden könne, wenn schon vorher Regeln über den Gang der Sitzungen, die Ordnung der Aussprache, die Aussprache über Abänderungsanträge und Entschliessungsentwürfe und über die Beschlussfassung vorhanden seien.

Es müsste deshalb unsere Aufgabe sein, Bestimmungen, die, wie nochmals betont werden soll, der Zustimmung der Versammlung bedürfen, bezüglich der meisten Punkte zu formulieren, die sich in den überliefer-

ten Geschäftsordnungen der Parlamente finden.

Andererseits waren sie der Meinung, dass die erste Tagung notwendigerweise sehr kurz sein würde und dass die Aufgabe der Redakteure der endgültigen Geschäftsordnung dadurch erleichtert werden könnte, dass ein vollständiger Wortlaut vorgelegt wird, der zumindest die Form eines Memorandums hat und auf diejenigen Bestimmungen hinweist, die in einer endgültigen Geschäftsordnung enthalten sein sollten.

Schliesslich hatte der Ausschuss den Wunsch, dem Vertrag alle diejenigen Rechtswirkungen zu verschaffen, die er hinsichtlich der Versammlung äussert, wenn auch nur diese Rechtswirkungen.

Der Ausschuss hatte sich deshalb mit Fragen zu befassen, deren Lösung in dem einen oder anderen Sinne der Arbeit der Versammlung eine verschiedene Richtung geben könnte, je nachdem, wie die Bestimmungen des Vertrages ausgelegt werden und welche Auffassungen die einen oder anderen darüber haben können.

Aus allen diesen Gründen hat der Ausschuss einhellig beschlossen, einen einheitlichen Wortlaut auszuarbeiten, in dem jedoch gewisse Bestimmungen nur als Material figurieren, wobei die Formulierung dieser Bestimmungen der endgültigen Geschäftsordnung vorbehalten bleibt.

Der Ausschuss hat einige unentbehrliche Regeln für den Verlauf



der ersten Tagung, die nur für die Dauer dieser Tagung Geltung haben sollen, hinzugefügt.

### III

Auf diese Weise sind folgende fünf Fragen in der Schwebe gelassen worden:

1) *Endgültige Zusammensetzung des Büros; Sitzungstermine.* — Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das Büro aus dem Präsidenten und mehreren stellvertretenden Präsidenten bestehen sollte; die Zahl der letzteren wurde jedoch nicht bestimmt.

Die Sitzungstermine haben sich nach den Beschlüssen der Versamm-

lung über die Regelung ihrer Arbeiten zu richten.

2) *Die «parlamentarische Initiative»*. — Aus dem Vertrag geht hervor, dass die Versammlung der Hohen Behörde Fragen vorlegen kann.

Es ist anzunehmen, dass die Versammlung nach Beratung über den Wortlaut der Fragen abstimmt.

Der Vertrag scheint andererseits der Versammlung nicht zu untersagen, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den Fragen zu befassen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeinschaft aufgeworfen werden.

Zum Abschluss der auf diese Weise herbeigeführten Aussprache könnte die Versammlung sich ver-

anlasst sehen, über Wünsche, Empfehlungen und Entschliessungen abzustimmen, deren Wortlaut der Hohen Behörde zu übermitteln wäre, doch setzt dies eine Auslegung voraus, für die die Versammlung allein zuständig ist.

3) *Anwendung gewisser Bestimmungen des Vertrages.* — Artikel 95 Abs. 3 und 4 gibt der Versammlung nach Ablauf von fünf Jahren eine im eigentlichen Sinne gesetzgeberische Aufgabe, da sie sich veranlasst sehen kann, aus eigener Machtvollkommenheit über gewisse Abänderungen des Vertrages abzustimmen.

Artikel 38 sieht die Möglichkeit vor, dass der Gerichtshof gewisse



Beschlüsse der Versammlung aufhebt.

Bezüglich des ersteren Falles hat sich der Ausschuss die Frage vorgelegt, ob die Versammlung nicht von sich aus der Hohen Behörde oder dem Rat Abänderungen empfehlen könnte.

Im gleichen Sinne wirft die Aufhebung der Beschlüsse der Versammlung die Frage auf, wie die Versammlung auf Grund der Aufhebungsbeschlüsse verfahren sollte oder verfahren könnte.

Der Ausschuss war der Auffassung, dass die Versammlung allein über ihr Vorgehen in dieser Hinsicht zu bestimmen hat. Die Lösung dieser Fragen ist übrigens nicht dringend,

wir hielten es jedoch für unbedingt erforderlich, auf sie hinzuweisen.

4) *Ausschüsse*. — Es scheint sicher zu sein, dass die Versammlung wenigstens drei Ausschüsse einsetzen muss:

— Ausschuss für die Geschäftsordnung und die Vorrechte;

— Rechnungsausschuss;

— Ausschuss zur Prüfung des Gesamtberichts der Hohen Behörde.

Kann oder will die Versammlung andere Ausschüsse zur Prüfung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, zur Behandlung der juristischen oder Verwaltungsfragen usw. einsetzen? Werden die Ausschüsse in der Zeit zwischen

den Tagungen zusammentreten? Auch diese Fragen fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Versammlung, und ihre Lösung hängt von den Beschlüssen ab, die sie im Zusammenhang mit der Prüfung der in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten fasst.

5) *Petitionen.* — Die Gemeinschaft ist für eine vielgestaltige Gesamtheit von Industrien zuständig, die in Zukunft in gewissem Umfang ihrer einheimischen Gerichtsbarkeit entzogen sind.

Wir glaubten in Aussicht nehmen zu sollen, dass diejenigen, die sich infolge des Vorgehens irgendeines Organs der Gemeinschaft beschwert fühlen, sich dieserhalb an die Versammlung wenden können.

Da jedoch der Vertrag kein Petitionsrecht vorgesehen hat, haben wir uns darauf beschränkt, auf die Möglichkeit des Auftauchens dieser Frage hinzuweisen.

#### IV

Schliesslich hat unser deutscher Kollege bei der Behandlung der Frage der Errichtung des endgültigen Sekretariats der Versammlung den Ausschuss auf die Notwendigkeit hingewiesen, Kräfte aus allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft heranzuziehen.

Andererseits gab er dem Wunsche Ausdruck, dass bei Durchführung der Sprachenregelung in möglichst grossem Umfang Dolmetscher und

Uebersetzer herangezogen werden, die Staatsangehörige des Mitgliedstaates sind, in dessen Sprache die Uebersetzung zu erfolgen hat.

Der Ausschuss stimmte diesen Anregungen zu, die jedoch im Entwurf der vorläufigen Geschäftsordnung nicht niedergelegt sind.

## V

Im Laufe seiner Arbeiten wurde der Ausschuss auf einige Sonderfragen aufmerksam gemacht:

a) Der Ausschuss war der Auffassung, dass die Mitglieder der Versammlung eine Entschädigung erhalten sollten, die die Kosten deckt, die ihnen durch ihr Mandat entstehen. Diese Entschädigungen sollten zu

Lasten der Gemeinschaft gehen, da es nicht vorstellbar ist, dass die Mitglieder einer übernationalen Versammlung ihre Entschädigung von ihren Heimatstaaten erhalten.

b) Den Mitgliedstaaten wäre zu empfehlen, den Beginn des Mandats der Delegierten einheitlich festzusetzen; er könnte auf den Beginn der jährlichen Sitzungsperiode gelegt werden.

c) Es wäre daran zu erinnern, dass in Anwendung des Kapitels I § 6 des Abkommens über die Uebergangsbestimmungen die nächste Sitzungsperiode der Versammlung am 10. Januar 1953 beginnen wird.

## VI

Der Ausschuss hat, was kaum der

Erwähnung bedarf, keinerlei Autorenehrgeiz.

Seine Mitglieder, die im Dienste der einzelstaatlichen und souveränen Parlamente stehen, unterbreiten ihren Entwurf der neuen Versammlung in der Hoffnung, dass dieser bescheidene Beitrag die Aufgabe der ersten übernationalen und souveränen Versammlung erleichtern möge.

*ENTWURF*  
*einer*  
*VORLÄUFIGEN*  
*GESCHÄFTSORDNUNG*

---

*KAPITEL I.*

**SITZUNGSPERIODEN DER  
GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG**

---

*Artikel 1.*

- 1 Die Versammlung tritt auf Einberufung ihres Präsidenten am zweiten Dienstag des Monats Mai zu ihrer ordentlichen jährlichen Sitzungsperiode zusammen, die nicht über den 30. Juni hinaus andauern darf, mit welchem Tage das laufende Haushaltsjahr endet.
- 2 Die Versammlung tritt auf Einberu-



fung ihres Präsidenten zu einer ausserordentlichen Sitzungsperiode zusammen, wenn es schriftlich von der Mehrheit ihrer Mitglieder oder von der Hohen Behörde verlangt wird. Die Versammlung wird ferner auf Ersuchen des Rates von ihrem Präsidenten einberufen, um zu den Fragen, die ihr vom Rat vorgelegt werden, Stellung zu nehmen.

#### *Artikel 2.*

Vorbehaltlich der in Artikel 1 für die ordentliche Sitzungsperiode vorgesehene Begrenzung werden die Sitzungsperioden geschlossen, wenn die Versammlung ihre Tagesordnung erschöpft hat.

**KAPITEL II.**

---

**PRÜFUNG DER VOLLMACHTEN  
UND WAHL DES BÜROS**

---

*Artikel 3.***ALTERSPRÄSIDENT**

- 1 Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode führt der älteste unter den anwesenden Abgeordneten den Vorsitz bis zur Verkündung des Präsidenten.
- 2 Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten darf keine Aussprache stattfinden, deren Gegenstand nicht mit der Wahl des Präsidenten, der Einsetzung des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten oder dem Bericht dieses Ausschusses im Zusammenhang steht.

*Artikel 4.*

## PRÜFUNG DER VOLLMACHTEN

- 1 Die Vollmachten der Abgeordneten sind von diesen auf einem Formular einzureichen, das ihnen unmittelbar vom Sekretär der Versammlung zugeht und möglichst mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungsperiode diesem zurückzusenden ist.
- 2 Ein Ausschuss von neun Abgeordneten, die durch das Los bestimmt werden, wird mit der Prüfung der Vollmachten und der Berichterstattung an die Versammlung beauftragt.
- 3 Der Ausschuss prüft die Einsprüche und befindet über die Ordnungsmässigkeit der Ernennungen und ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages.

- 4 Jeder Abgeordnete, dessen Vollmachten bestritten werden, nimmt vorläufig mit denselben Rechten wie die anderen Abgeordneten an den Sitzungen teil, bis die Versammlung Beschluss gefasst hat.

*Artikel 5.*

DAUER DES MANDATS  
DER ABGEORDNETEN

- 1 Die Abgeordneten behalten ihr Mandat bis zur Eröffnung der folgenden ordentlichen Sitzungsperiode.
- 2 Die Versammlung ist allein zur Entgegennahme der Rücktrittserklärungen ihrer Mitglieder befugt.
- 3 Die Abgeordneten, die nach den Bestimmungen des Artikels 21 des Vertrages ersetzt worden sind, nehmen weiter-

hin an den Sitzungen der Ausschüsse teil, bis die Versammlung neue Ausschussmitglieder ernannt hat.

*Artikel 6.*

BÜRO DER VERSAMMLUNG

- 1 Das Büro der Versammlung besteht aus dem Präsidenten und ... stellvertretenden Präsidenten.
- 2 Die Wahl des Büros erfolgt, nachdem die Vollmachten der Mehrheit der Abgeordneten geprüft sind, gemäss Artikel 4.
- 3 Bei den Sitzungen des Büros gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

*Artikel 7.*

## WAHL DES BÜROS

- 1 Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode werden der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten in geheimer Wahl gewählt; der Wahlausschuss besteht aus vier Abgeordneten, die durch das Los bestimmt werden.
- 2 Zuerst wird zur Wahl des Präsidenten geschritten. Hat nach zwei Wahlgängen kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so wird der Präsident im dritten Wahlgang mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit gilt der Bewerber mit dem höheren Lebensalter als gewählt.
- 3 Nach der Wahl des Präsidenten über-

lässt ihm der Alterspräsident den Vorsitz.

- 4 Sodann wird zur Wahl der ... stellvertretenden Präsidenten auf ein und demselben Stimmzettel geschritten. Im ersten Wahlgang gelten diejenigen als gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist die Zahl der Gewählten kleiner als die Zahl der zu Wählenden, so werden unter denselben Bedingungen in einem zweiten Wahlgang die noch nicht gewählten stellvertretenden Präsidenten bestimmt. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die relative Mehrheit über die noch offenen Sitze, wobei im Fall der Stimmgleichheit die Bewerber mit dem höheren Lebensalter als gewählt gelten.
- 5 Die Rangfolge der stellvertretenden

Präsidenten wird nach der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, und im Falle der Gleichheit nach dem Alter bestimmt.

- 6 Ist der Präsident oder ein stellvertretender Präsident zu ersetzen, so wird zur Wahl des Ersatzmannes im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen geschritten.

### KAPITEL III.

#### VORSITZ, ORDNUNGSMASSNAHMEN UND HAUSPOLIZEI

---

#### *Artikel 8.*

#### PRÄSIDENT

- 1 Der Präsident eröffnet, unterbricht



und schliesst die Sitzungen. Er leitet die Arbeiten der Versammlung, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, wahrt die Ordnung, erteilt das Wort, erklärt die Aussprache für geschlossen, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen. Er übermittelt den Ausschüssen die Mitteilungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

- 2 Der Präsident darf in der Aussprache das Wort nur ergreifen, um den Stand der Sache festzustellen und die Aussprache auf den Beratungsgegenstand zurückzuführen; will er sich an der Aussprache beteiligen, so gibt er den Vorsitz ab und kann ihn erst wieder übernehmen, nachdem die Aussprache über den Gegenstand beendet ist.

*Artikel 9.*

## STELLVERTRETENDE PRÄSIDENTEN

Ist der Präsident abwesend oder verhindert, oder hat er gemäss Artikel 8 Abs. 2 das Wort ergriffen, so übernimmt einer der stellvertretenden Präsidenten gemäss Artikel 7 Abs. 5 den Vorsitz.

*Artikel 10.*

## ORDNUNGSMASSNAHMEN

- 1 Der Präsident ruft jeden Abgeordneten zur Ordnung, der die Ordnung verletzt.
- 2 Im Wiederholungsfalle ruft ihn der Präsident erneut zur Ordnung unter Eintragung eines Vermerks in das Verhandlungsprotokoll.

- 3 Wird der Abgeordnete erneut rückfällig, so kann ihn der Präsident für den Rest der Sitzung aus dem Saale verweisen.
- 4 In den schwerwiegendsten Fällen kann der Präsident der Versammlung vorschlagen, eine Rüge zu erteilen, die den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung und das Verbot, während der Dauer von zwei bis fünf Tagen an den Sitzungen teilzunehmen, einschliesst. Der Abgeordnete, gegen den diese Ordnungsmassnahme beantragt wird, kann verlangen, gehört zu werden.
- 5 Die Rüge wird ohne Aussprache durch Aufstehen oder Sitzenbleiben beschlossen.

*Artikel 11.*

## SAAL- UND TRIBÜNENORDNUNG

- 1 Abgesehen von den Abgeordneten, den Mitgliedern der Hohen Behörde, des Rates und ihrer Stellvertreter, des Sekretärs der Versammlung und der Mitglieder des Personals, die dort dienstlich zu tun haben, darf niemand und unter keinem Vorwand den Sitzungssaal betreten.
- 2 Nur wer im Besitze einer hierzu vom Präsidenten oder vom Sekretär der Versammlung ordnungsgemäss ausgestellten Einlasskarte ist, wird zu den Tribünen zugelassen.
- 3 Die zu den Tribünen zugelassenen Zuhörer bleiben sitzen und haben sich ruhig zu verhalten. Wer Beifall oder Missbilligung äussert, wird sofort von den Saaldienern entfernt.

*KAPITEL IV.***PRÄSIDIUM, TAGESORDNUNG  
DER SITZUNGEN,  
DRINGLICHKEIT**

---

*Artikel 12.***PRÄSIDIUM**

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Versammlung, der den Vorsitz führt, den stellvertretenden Präsidenten und den Vorsitzenden der Hauptausschüsse. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung werden der Präsident gemäss Artikel 8 Abs. 5 durch einen der stellvertretenden Präsidenten der Versammlung und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden dieser Auss-

chüsse vertreten. Ein Mitglied der Hohen Behörde und des Rates können an den Sitzungen teilnehmen.

*Artikel 13.*

AUFSTELLUNG DER TAGESORDNUNG

- 1 Das Präsidium wird zu Beginn jeder Sitzungsperiode und jeder Sitzungswoche vom Präsidenten der Versammlung zur Prüfung der Tagesordnung einberufen.
- 2 Der Präsident unterbreitet die Vorschläge des Präsidiums der Versammlung zur Genehmigung, die mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder den Tagesordnungsentwurf abändern kann.
- 3 Vor Aufhebung der Sitzung gibt der Präsident der Versammlung den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt.

*Artikel 14.*

## VERTEILUNG DER BERICHTE

Vorbehaltlich des nachstehend in Artikel 15 vorgesehenen Dringlichkeitsfalles können nur diejenigen Punkte in die Tagesordnung eingetragen werden, die den Gegenstand eines mindestens 24 Stunden zuvor verteilten Berichtes bilden.

*Artikel 15.*

## DRINGLICHKEIT

- 1 Die Dringlichkeit einer Aussprache kann der Versammlung vom Präsidium vorgeschlagen werden. Sie gilt als gegeben, wenn sie von der Hohen Behörde, vom Rat oder von wenigstens einem Drittel der Abgeordneten der Versammlung verlangt wird. Diese Anträge sind

an den Präsidenten zu richten, der sie dem Präsidium entweder in der wöchentlichen Sitzung oder im Laufe einer Sondersitzung unterbreitet.

- 2 Die Dringlichkeit verleiht einen absoluten Vorrang der Eintragung bei der Aufstellung der Tagesordnung.

#### KAPITEL V.

### GEBRAUCH DER SPRACHEN UND ÖFFENTLICHKEIT DER VERHANDLUNGEN

---

#### *Artikel 16.*

#### AMTSSPRACHEN

- 1 Die Amtssprachen der Versammlung sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.



- 2 Alle Unterlagen der Versammlung sind in diesen Amtssprachen abzufassen.

*Artikel 17.*

SITZUNGEN DER VERSAMMLUNG

Die Reden und Interventionen in einer der Amtssprachen werden simultan in alle anderen Amtssprachen übertragen.

*Artikel 18.*

AUSSCHUSS-SITZUNGEN

Ist im Ausschuss eine Übersetzung erforderlich, so erfolgt sie gleichzeitig in alle Amtssprachen, sofern nicht in gemeinsamem Einvernehmen auf die Uebertragung in eine oder in mehrere dieser Sprachen verzichtet wird.

*Artikel 19.***ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN**

Die Verhandlungen der Versammlung sind öffentlich, es sei denn, dass die Versammlung anderweit beschliesst.

*Artikel 20.***SITZUNGSPROTOKOLL**

- 1 Das Protokoll jeder Sitzung, das die Beschlüsse der Versammlung und die Namen der Redner enthält, wird mindestens eine halbe Stunde vor Eröffnung der nächsten Sitzung verteilt.
- 2 Zu Beginn jeder Sitzung unterbreitet der Präsident der Versammlung das Protokoll der vorhergehenden Sitzung;

das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird der Versammlung zur Genehmigung unterbreitet, bevor diese Sitzung geschlossen wird. Wird das Protokoll nicht beanstandet, so gilt es als genehmigt.

- 3 Wird gegen das Sitzungsprotokoll Einspruch erhoben, so beschliesst die Versammlung darüber, ob die beantragten Abänderungen in Erwägung gezogen werden. Wird der Einspruch angenommen, so tritt das Büro unverzüglich zusammen und nimmt erforderlichenfalls die Berichtigung des Sitzungsprotokolls vor.
- 4 Das Sitzungsprotokoll wird gedruckt, mit der Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs der Versammlung verse-

hen und im Archiv der Versammlung aufbewahrt.

*Artikel 21.*

ZUSAMMENFASSENDE  
VERHANDLUNGSBERICHT

Für jede Sitzung wird ein zusammenfassender Verhandlungsbericht über die Beratungen in den Amtssprachen hergestellt und vor Beginn der nächsten Sitzung verteilt.

*Artikel 22.*

AUSFÜHRLICHER  
VERHANDLUNGSBERICHT

- 1 Für jede Sitzung wird ein ausführlicher Verhandlungsbericht hergestellt und in den Amtssprachen herausgegeben.

- 2 Die Redner haben die ihnen übermittelte stenographische Niederschrift ihrer Reden spätestens an dem auf den Uebergabetag folgenden Tag zurückzugeben.

*KAPITEL VI.*

**VERLAUF DER SITZUNGEN  
UND LEITUNG DER BERATUNGEN**

---

*Artikel 23.*

**SITZUNGSTERMINE**

.....

*Artikel 24.*

**ANWESENHEITSLISTE**

Beim Betreten des Sitzungssaales tragen sich die Abgeordneten in die beim Büro aufgelegte Anwesenheitsliste ein.

*Artikel 25.*MITTEILUNGEN  
AN DIE VERSAMMLUNG

Unmittelbar nach Annahme des Sitzungsprotokolls und vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident der Versammlung die sie betreffenden Eingänge mit.

*Artikel 26.*GESAMTBERICHT DER HOHEN BEHÖRDE  
MISSTRAUENSANTRAG

- 1 Der Gesamtbericht wird bei seinem Erscheinen gedruckt und dem Sonderausschuss zur Prüfung zugeleitet, der eine Entschliessung zum Bericht formuliert.

Die Aussprache wird mit Vorrang auf

die Tagesordnung der ordentlichen Sitzung eingetragen.

- 2 Der Bericht kann zum Gegenstand eines Misstrauensantrages gemacht werden. Dieser Antrag darf dem Präsidenten der Versammlung erst übergeben werden, nachdem dieser die Aussprache in öffentlicher Sitzung über die Entschliessung zum Bericht eröffnet hat. Nach der Abstimmung über die gesamte Entschliessung ist der Misstrauensantrag nicht mehr zulässig. Er muss von wenigstens neun Mitgliedern unterzeichnet sein und ausdrücklich die Bezeichnung « Misstrauensantrag » tragen. Er ist zu begründen.

Unmittelbar nach Zusammentritt der Versammlung oder zu Beginn der ersten in Frage kommenden Sitzung teilt der

Präsident den Eingang des Antrages mit. Er bringt den Misstrauensantrag der Hohen Behörde sofort zur Kenntnis. Die Aussprache wird sofort unterbrochen und die Beratung über den Misstrauensantrag darf erst mindestens 24 Stunden nach der Mitteilung seines Eingangs eröffnet werden. Über den Misstrauensantrag darf erst drei volle Tage nach der Mitteilung seines Eingangs abgestimmt werden. Über den Misstrauensantrag ist offen und in namentlicher Abstimmung zu entscheiden.

- 3 Wird der Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so ist dieses Abstimmungsergebnis sofort dem Präsidenten der Hohen Behörde mitzuteilen.



Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so setzt die Versammlung die Aussprache über die Entschliessung zum Gesamtbericht fort.

*Artikel 27.*

ERSUCHEN DES RATES UM  
STELLUNGNAHME

- 1 Die Ersuchen des Rates um Stellungnahme werden unverzüglich dem zuständigen Ausschuss überwiesen.
- 2 Die von der Versammlung beschlossene Stellungnahme wird unverzüglich dem Präsidenten des Rates zugeleitet. Sie wird ferner dem Präsidenten der Hohen Behörde mitgeteilt.

*Artikel 28.***ABÄNDERUNGEN DER  
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN  
DES VERTRAGES**

*(Anwendung des Artikels 95 Abs.  
3 und 4 des Vertrages.)*

.....

*Artikel 29.***AUFHEBUNG DER BESCHLÜSSE DER  
VERSAMMLUNG DURCH DEN  
GERICHTSHOF**

*(Anwendung des Artikels 38 des Ver-  
trages.)*

.....

*Artikel 30.*FRAGEN DER VERSAMMLUNG  
AN DIE HOHE BEHÖRDE

*(Anwendung des Artikels 23 des Vertrages.)*

.....

*(Diese Bestimmung des Vertrages scheint die Versammlung zu ermächtigen, Entschliessungen, die an die Hohe Behörde gerichtet sind, anzunehmen.)*

*Artikel 31.*

## ORDNUNG DER SITZUNGEN

- 1 Soweit nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst, geht die Ausschussberatung der allgemeinen Aussprache voran.
- 2 Die Aussprache befasst sich mit dem

Bericht des beteiligten Ausschusses und darf erst 48 Stunden nach der Verteilung des Berichtes eröffnet werden, vorbehaltlich des in Artikel 15 vorgesehenen Dringlichkeitsfalles.

- 3 Nach Abschluss der allgemeinen Aussprache und Prüfung der vorgelegten Texte dürfen vor der Abstimmung über den gesamten Gegenstand nur Erklärungen zur Abstimmung abgegeben werden.

### *Artikel 32.*

#### ABÄNDERUNGSANTRÄGE

- 1 Jeder Abgeordnete kann Abänderungsanträge stellen und begründen.
- 2 Die Abänderungsanträge müssen sich tatsächlich auf den Text beziehen, dessen Abänderung sie bezwecken. Über ihre

Zulässigkeit entscheidet der Präsident. Die Abänderungsanträge betreffen nur den Tenor der Anträge; sie sind zu drucken und zu verteilen.

- 3 Die Abänderungsanträge haben den Vorrang vor dem Text, auf den sie sich beziehen, und sind vor dem letzteren zur Abstimmung zu stellen.
- 4 Beziehen sich zwei oder mehrere Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, auf denselben Absatz, so hat der Antrag, der sich von der Ausschussfassung am weitesten entfernt, den Vorrang vor den anderen Anträgen und ist zuerst zur Abstimmung zu stellen. Seine Annahme hat die Ablehnung der anderen Abänderungsanträge zur Folge; wird er abgelehnt, so wird über den Antrag, der nunmehr den Vorrang

hat, und so fort über alle weiteren Abänderungsanträge abgestimmt. Bestehen Zweifel über den Vorrang, so entscheidet der Präsident.

- 5 Die Zurückverweisung an den Ausschuss kann jederzeit beantragt werden. Durch die Zurückverweisung eines Abänderungsantrages wird nicht notwendigerweise die Aussprache unterbrochen. Die Versammlung kann dem Ausschuss eine Frist setzen, binnen welcher dieser seine Schlussfolgerungen zu den zurückverwiesenen Abänderungsanträgen vorzulegen hat.

### *Artikel 33.*

#### WORTERTEILUNG

- 1 Kein Abgeordneter darf das Wort ergreifen, ohne dazu vom Präsidenten

aufgefordert zu sein. Der Redner spricht von seinem Platz aus und wendet sich an den Präsidenten; der Präsident kann ihn auffordern, von der Rednertribüne aus zu sprechen.

- 2 Die Abgeordneten, die um das Wort bitten, werden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung eingetragen. Niemand darf jedoch das Wort häufiger als zweimal zu demselben Gegenstand erhalten, vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung des Präsidenten.
- 3 Der Redner darf nicht unterbrochen werden. Er kann jedoch mit Genehmigung des Präsidenten seine Ausführungen unterbrechen, um einem anderen Abgeordneten zu gestatten, ihm eine Frage zu einem bestimmten Punkt seiner Rede zu stellen.

- 4 Die Mitglieder der Hohen Behörde und des Rates sowie der Vorsitzende und der Berichterstatter der beteiligten Ausschüsse werden jedoch auf ihren Antrag gehört. Sie können den Beistand von Sachverständigen oder von Beamten der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 kann ein Abgeordneter jederzeit nach einem der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Redner das Wort erhalten.

- 5 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 wird das Wort unverzüglich dem Redner erteilt, der es zur Geschäftsordnung verlangt. Ausführungen zur Geschäftsordnung eröffnen keine Aussprache.
- 6 Den Abgeordneten, die zu einer per-



sönlichen Bemerkung um das Wort bitten, wird es erst am Schlusse der Sitzung erteilt.

- 7 Auf fünf Minuten ist die Redezeit beschränkt für Erklärungen zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung, zur Abstimmung, zu den Verfahrensanträgen, zu grundsätzlichen Fragen über die Durchführung der Aussprache, zur Geschäftsordnung und für persönliche Bemerkungen.
- 8 Weicht ein Redner vom Gegenstand der Aussprache ab, so ruft ihn der Präsident zur Sache. Wird ein Redner während derselben Aussprache zweimal zur Sache gerufen, so kann ihm der Präsident beim dritten Mal das Wort für den Rest der Aussprache zu demselben Gegenstand entziehen.

Der Präsident kann, unbeschadet seiner sonstigen Ordnungsbefugnisse, aus den Verhandlungsberichten über die Sitzungen die Erklärungen derjenigen Abgeordneten, die nicht zuvor das Wort erhalten haben, oder die das Wort über die ihnen gewährte Zeit hinaus behalten haben, streichen lassen.

#### *Artikel 34.*

##### VERFAHRENSANTRÄGE

- 1 Das Wort wird mit Vorrang dem Abgeordneten erteilt, der es zu einem Verfahrens Antrag verlangt, insbesondere:
  - a) zur Stellung der Vorfrage,
  - b) um die Vertagung der Aussprache zu beantragen; diese Vertagung kann

nur einmal während derselben Aussprache beantragt werden,

c) um den Schluss der Aussprache zu beantragen; dieser Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn er von wenigstens neun Abgeordneten unterstützt wird.

- 2 Diese Anträge haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung sie unterbrechen.
- 3 Lediglich der Antragsteller, ein Redner «für» und ein Redner «gegen» den Antrag, der Vorsitzende oder der Berichterstatter der beteiligten Ausschüsse dürfen gehört werden.
- 4 Die Versammlung beschliesst über die Anträge auf Schluss der Aussprache durch Sitzenbleiben und Aufstehen.

*Artikel 35.***DURCHFÜHRUNG EINER AUSSPRACHE**

- 1 Das Präsidium kann in allen ihm zweckmässig erscheinenden Fällen der Versammlung die Durchführung einer Aussprache vorschlagen.
- 2 Die Aussprache ist auf einen Redner «für» und einen Redner «gegen» den Antrag beschränkt; die Versammlung beschliesst über diesen Antrag durch Sitzenbleiben und Aufstehen.
- 3 Wird der Vorschlag angenommen, so wird das Präsidium vom Präsidenten einberufen, um die Durchführung der Aussprache zu regeln. Das Präsidium bestimmt die Zeit und Ordnung der Aussprache.

*KAPITEL VII.***ABSTIMMUNG***Artikel 36.***BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- 1 Die Versammlung kann jederzeit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beraten, die Tagesordnung festsetzen und das Sitzungsprotokoll annehmen.
- 2 Die Versammlung ist im übrigen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten zugegen ist.
- 3 Jede Abstimmung, mit Ausnahme der namentlichen Abstimmung, ist, ungeachtet der Zahl der Abstimmenden, gültig, sofern nicht vor Beginn der Abstimmung der Präsident aufgefordert

worden ist, die Zahl der Anwesenden festzustellen.

- 4 Vor jeder namentlichen Abstimmung hat der Präsident die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
- 5 In Ermangelung der Beschlussfähigkeit wird die Abstimmung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung eingetragen. In dieser Sitzung ist die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden gültig.

### *Artikel 37.*

#### ABSTIMMUNGSRECHT

Das Abstimmungsrecht ist ein persönliches Recht. Die Abstimmung in Vertretung ist untersagt.

*Artikel 38.*

## ABSTIMMUNG

- 1 Die Versammlung stimmt normalerweise durch Handaufheben ab.
- 2 Ist das Ergebnis der Abstimmung durch Handaufheben zweifelhaft, so wird das Ergebnis durch Aufstehen und Sitzenbleiben ermittelt.
- 3 Ist das Ergebnis dieser zweiten Abstimmung zweifelhaft oder stellen wenigstens neun Abgeordnete den Antrag oder ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so findet die Abstimmung durch Namensaufruf statt.
- 4 Die namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und beginnt mit dem Namen des durch das Los bestimmten Abgeordneten. Der Präsident

stimmt als Letzter ab. Die Abstimmung erfolgt mit lauter Stimme durch «ja», «nein» oder «Stimmenthaltung». Nur die «für» oder «gegen» abgegebenen Stimmen werden bei der Zählung berücksichtigt. Die gezählten Stimmen werden durch den Präsidenten notiert, der sodann das Ergebnis der Abstimmung verkündet. Das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll der Sitzung in der alphabetischen Reihenfolge der Abgeordneten vermerkt.

- 5 Die Abstimmung über Ernennungen erfolgt geheim. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden nur die Stimmzettel berücksichtigt, die die Namen der Personen tragen, deren Kandidatur ordnungsgemäss eingebracht wurde.



**KAPITEL VIII.**

**AUSSCHÜSSE**

---

*Artikel 39.*

**ERRICHTUNG DER AUSSCHÜSSE**

.....

*Artikel 40.*

**ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE**

.....

*Artikel 41.*

**VERFAHREN DER AUSSCHÜSSE**

.....

*Artikel 42.*

**AUSSCHUSSBERICHTE**

.....

**KAPITEL IX****MÜNDLICHE UND SCHRIFTLICHE  
FRAGEN DER  
VERSAMMLUNGSMITGLIEDER**

---

**Artikel 43.**

- 1 Jeder Abgeordnete, welcher der Hohen Behörde mündliche oder schriftliche Fragen vorzulegen wünscht, hat sie dem Präsidenten zu überreichen. Die Fragen müssen sehr kurz gefasst sein. Der Präsident entscheidet über ihre Zulässigkeit und übermittelt sie den beteiligten Organen.
- 2 Die mündlichen Fragen werden nach Massgabe ihrer Vorlage in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Die

Versammlung kann während jeder Sitzungsperiode eine oder mehrere Sitzungen oder einen Teil einer Sitzung den mündlichen Fragen vorbehalten. Der Fragesteller, der sich durch einen seiner Kollegen vertreten lassen kann, und ferner das Mitglied der Hohen Behörde erhalten allein das Wort. Die Darlegung der Frage muss kurz sein.

- 3 Die schriftlichen Fragen werden im Anhang zu den Verhandlungsberichten der Sitzungen veröffentlicht.

Nach Ablauf eines Monats wird auf Veranlassung des Präsidenten ein Anhang zu den Verhandlungsberichten herausgegeben, der die Fragen verzeichnet, auf die keine Antwort erteilt worden ist.

**KAPITEL X.****PETITIONEN**  
—*Artikel 44.*

.....

**KAPITEL XI.****SEKRETARIAT DER VERSAMMLUNG  
UND RECHNUNGSWESEN**  
—*Artikel 45.***SEKRETARIAT DER VERSAMMLUNG**

- 1 Der Versammlung steht ein vom Büro ernannter Sekretär zur Seite.

Er leistet vor dem Büro den Eid, seine Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen.

- 2 Der Sekretär der Versammlung leitet ein Sekretariat, dessen Zusammensetzung und Organisation vom Büro bestimmt werden, das insbesondere die Personal-satzung und die Bestimmungen über die Anstellung des Personals ausarbeitet.
- 3 Die Bestimmungen der Artikel 11-13 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft finden auf das Personal der Versammlung Anwendung; die nach diesen Artikeln dem Präsidenten der Hohen Behörde übertragenen Befugnisse werden jedoch vom Präsidenten der Versammlung ausgeübt.
- 4 Das Büro setzt die Zahl der Bediensteten, die Tarife für ihre Besoldung, die Entschädigungen und Versorgungsbezüge fest und arbeitet die Voran-

schläge für die ausserordentlichen Ausgaben, die für die Tätigkeit der Versammlung erforderlich sind, aus. Der Präsident der Versammlung hat, dem in Artikel 78 Abs. 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschuss die Annahme dieser Schlussfolgerungen vorzuschlagen.

*Artikel 46.*

RECHNUNGSWESEN

- 1 Die Versammlung stellt alljährlich auf Grund des Berichtes ihres zuständigen Ausschusses einen Voranschlag ihrer Ausgaben auf, der nach Artikeln und Kapiteln zu gliedern ist.
- 2 Erforderlichenfalls kann sie zusätzliche Voranschläge aufstellen.
- 3 Diese Unterlagen sind unverzüglich

dem in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschuss der Präsidenten zu übermitteln.

*KAPITEL XII.*

**VERSCHIEDENE  
BESTIMMUNGEN**

---

*Artikel 47.*

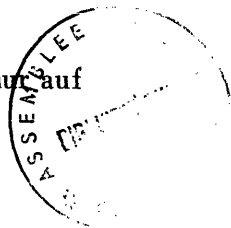
**IMMUNITÄT DER ABGEORDNETEN**

- 1 Jeder an den Präsidenten gerichtete Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, die Immunität eines Abgeordneten aufzuheben, wird der Versammlung mitgeteilt und an den zuständigen Ausschuss verwiesen.
- 2 Wird ein Mitglied der Versammlung wegen einer offenkundigen Straftat

verhaftet oder verfolgt, so kann es einen Antrag auf Einstellung der eingeleiteten Strafverfolgung oder Freilassung stellen. Diese Anträge werden dem in Abs. 1 vorgesehenen Ausschuss zur Prüfung überwiesen.

- 3 Der Ausschuss prüft unverzüglich die Anträge, ohne jedoch auf die Sache selbst einzugehen. Er hört den beteiligten Abgeordneten, wenn dieser es wünscht. Befindet sich dieser in Haft, so kann er sich durch einen seiner Kollegen vertreten lassen.
- 4 Der Bericht des Ausschusses wird von Amts wegen als erster Punkt der Tagesordnung des ersten Sitzungstages eingetragen, nachdem er bei dem Büro eingegangen ist.

Die Aussprache erstreckt sich nur auf





die Gründe für oder gegen die Aufhebung der Immunität.

- 5 Der Präsident teilt den Beschluss der Versammlung unverzüglich dem beteiligten Mitgliedstaat mit.

#### *Artikel 48.*

##### BEZIEHUNGEN ZUR BERATENDEN VERSAMMLUNG DES EUROPARATES

Beim Abschluss jeder ordentlichen Sitzungsperiode ernennt das Präsidium aus seiner Mitte einen Berichterstatter, der einen Bericht über die Tätigkeit der Versammlung auszuarbeiten hat.

Dieser Bericht wird nach Genehmigung durch das Präsidium vom Präsidenten der Versammlung unmittelbar

dem Präsidenten der Beratenden Versammlung des Europarates übermittelt.

*Artikel 49.*

VERTRETUNG DER VERSAMMLUNG

Bei protokollarischen Anlässen, bei der Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen administrativen, gerichtlichen oder finanziellen Charakters wird die Versammlung durch ihr Büro vertreten, das seinerseits jede Person seiner Wahl damit betrauen kann.

*Artikel 50.*

REVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG

- 1 Die Entschliessungsanträge zur Abänderung der Geschäftsordnung müssen von wenigstens neun Abgeordneten ein-

gereicht sein. Sie werden gedruckt und an den zuständigen Ausschuss verwiesen.

- 2 Jeder Entschliessungsantrag zur Abänderung der Geschäftsordnung bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung.

### ANREGUNGEN ZUR ABHALTUNG DER ERSTEN SITZUNG

Bei Eröffnung der ersten Sitzung könnte der Alterspräsident der Versammlung vorschlagen, sofort die Absätze 2 und 3 des Artikels 4 dieses Entwurfes anzunehmen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten würde unverzüglich durch das Los bestimmt werden und könnte nach einer Unterbrechung der Sitzung einen Bericht vorlegen, der, wenn Einwendungen nicht erfolgen, die Vollmachten einer gewissen Zahl von Mitgliedern der Versammlung für gültig erklärt.

Nach Annahme der Schlussfolgerungen dieses Berichtes könnte der Alters-

präsident der Versammlung vorschlagen, einen vorläufigen Geschäftsordnungsausschuss zu ernennen, der aus neun Mitgliedern besteht und die Aufgabe hätte:

1) den Wortlaut von Bestimmungen entsprechend den Artikeln 6 und 7 dieses Entwurfes betreffend die Zusammensetzung und die Wahl des Büros vorzulegen;

2) einen Gesamtbericht über die vorläufige Geschäftsordnung zu erstatten

Nach erneuter Unterbrechung der Sitzung wären der Versammlung die Vorschläge des Ausschusses bezüglich des Büros vorzulegen; sie könnte seine Wahl vornehmen und die Stellungnahme des Ausschusses zu dem Entwurf der vorläufigen Geschäftsordnung unterbreiten.

Nach Annahme oder Abänderung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung wäre die Versammlung konstituiert und imstande, ihre Beratungen aufzunehmen.

INDEX  
für die  
VORLÄUFIGE  
GESCHÄFTSORDNUNG

---

*Die Zahlen beziehen sich auf die Artikel*

A

Abänderungsanträge

*Aussprache* 32

*zur Tagesordnung* 13

Abstimmung durch Aufstehen und Sitzen-  
bleiben 38 - 10 - 34

Abstimmung

*über den Schluss der*

*Aussprache* 34

*über die Durchführung der Aus-  
sprache* 35

*Verfahren* 38

Allgemeine Aussprache 31

Alterspräsident 3 - 7

86

Anhang zum Verhandlungsbericht	43
Anwesende	24 - 36
Anwesenheitsliste	24
Archiv	20
Aufhebung von Beschlüssen durch den Gerichtshof	29
Ausführungen zur Geschäftsordnung	33
Ausschluss	10
Ausschüsse	
<i>Vertretung im Präsidium</i>	12
<i>zur Prüfung der Vollmachten</i>	4
<i>Dolmetschen</i>	18
<i>Verschiedene</i>	26, 27, 46, 47
Aussprache	
<i>Leitung</i>	31
<i>unter dem Vorsitz des Alterspräsi-     denten</i>	3

## B

Beamte	
<i>der Versammlung</i>	11 - 45



*der Hohen Behörde oder des  
Rates* 11

Bedienstete der Versammlung	45
Begrenzung der Redezeit auf 5 Minuten	33
Beschlussfähigkeit	36
Beschlüsse der Versammlung	26 - 30 50
Beschränkung der Zahl der Redner <i>bei Verfahrensanträgen</i>	34
<i>bei der Durchführung der Aus- sprache</i>	35
Büro	
<i>Zusammensetzung</i>	6
<i>Wahl</i>	7
<i>Vertretungsaufgaben</i>	49

**D**

Dolmetschen	17 - 18
Dringlichkeit	14 - 15 - 31
Durchführung der Aussprache	35

88

**E**

Erklärungen zur Abstimmung <i>über den gesamten Gegenstand</i>	31
Ernennungen	38
Europarat	48

**F**

Fragen	
<i>der Versammlung</i>	30
<i>der Mitglieder der Versammlung</i>	43

**G**

Gerichtshof	29
Geschäftsordnung	
<i>Abänderung</i>	50
<i>Ausführungen zur Geschäfts-</i> <i>ordnung</i>	33

**H**

Haushalt der Versammlung	45 - 46
--------------------------	---------

Haushaltsjahr  
*Schluss* 1

Hohe Behörde  
*Teilnahme an den Sitzungen des  
 Präsidiums* 12  
*Teilnahme an den Sitzungen der  
 Versammlung* 11  
*Dringlichkeitsantrag* 15  
*Worterteilung* 33  
*Gesamtbericht* 26  
*Beantwortung von Fragen* 43

### I

Immunität 47

### K

Kommissionen  
*Mitteilungen* 8  
*Zuständigkeit* 40  
*Errichtung* 39  
*Frist für die Verteilung der Berichte*  
 14 - 31

<i>Verfahren</i>	41	
<i>Berichte</i>	42	
<i>Bericht über den Gesamtbericht</i>		26

## L

Leitung der Aussprache	31
------------------------	----

## M

## Mandat

<i>Dauer</i>	5
--------------	---

## Mehrheitsbeschlüsse

<i>für die Wahl des Büros</i>	7
<i>für die Abänderung der Tagesordnung</i>	13
<i>für die Abänderung der Geschäfts- ordnung</i>	50
<i>für den Misstrauensantrag</i>	26

Misstrauensantrag	26
-------------------	----

## Mitteilungen

<i>an die Versammlung</i>	25
<i>an die Kommissionen</i>	8

## N

Namensaufruf 38

Neun Abgeordnete

*im Ausschuss zur Prüfung der Voll-*  
*machten* 4

*Antrag auf Schluss der Aussprache*  
34

*Antrag auf Abänderung der Geschäfts-*  
*ordnung* 50

*Antrag auf namentliche Abstimmung*  
38

*Unterzeichnung des*  
*Misstrauensantrags* 26

## O

Ordnungsmassnahmen 10

Ordnungsruf 10

## P

Personal der Versammlung 45

Persönliche Bemerkung 33

Petitionen	44
Präsident	
<i>Wahl</i>	3 - 7
<i>Mitglied des Büros</i>	6
<i>Mitglied des Präsidiums</i>	12
<i>Aufgaben</i>	8 - 13 - 15 - 35
<i>Stimmrecht</i>	38
Präsidium	
<i>Zusammensetzung</i>	12
<i>Aufgaben</i>	13 - 48
Protokollarische Anlässe	49
Prüfung der Vollmachten	
<i>unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten</i>	3
<i>Verfahren</i>	4
Publikum	
<i>Zutritt zu den Tribünen</i>	11 - 19

## R

Rangfolge der stellvertretenden Präsidenten	7
---	---

**Rat**

<i>Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums</i>	12
<i>Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung</i>	11
<i>Ersuchen um Stellungnahme</i>	27
<i>Dringlichkeitsantrag</i>	15
<i>Worterteilung</i>	33
Rechnungswesen	46
Redebefugnis des Präsidenten	8
Rededauer	33
Rücktritt	5
Rückverweisung an einen Ausschuss	32
Rüge	10

**S**

Schluss der Aussprache	34
Sekretär der Versammlung	4 - 45
Sitzungsperioden	1 - 2
Sitzungspolizei	11

Sitzungsprotokoll	20 - 36
Sitzungssaal	
<i>Zutritt</i>	11
Sprachen	16
Stellungnahme	27
Stellvertretende Präsidenten	
<i>Wahl</i>	7
<i>Mitglieder des Büros</i>	6
<i>Mitglieder des Präsidiums</i>	12
<i>Aufgaben</i>	9
Stenographische Niederschrift	22
Straftat (offenkundig)	47
Strafverfolgung	47

### T

Tagesordnung	
<i>Festsetzung</i>	13 - 14 - 15 - 26 - 36
Termine	
<i>Sitzungen</i>	23
<i>Aussprachen</i>	35
Tribünen	11



## U

Unterbrechung der Rede 33

## V

Verfahrensanträge 34

Verhaftung 47

Verhandlungsbericht 21 - 22

*Anhang* 43

*Streichung von Ausführungen im  
Verhandlungsbericht* 33

Vertagung 34

Vertrag

*Abänderungen* 28

Vertretung

*unzulässig* 37

*zulässig bei kleinen Anfragen* 43

*eines verhafteten Abgeordneten* 47

Verwaltungsausgaben 45 - 46

Vorfrage 34

**W**

Wahlausschuss	7
Worterteilung	33

**Z**

Zusammenfassender Verhandlungsbericht	
21	
Zutritt zum Sitzungssaal	11

---

**TEIL II**

---

**GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN**  
*über die*  
**GEMEINSAME VERSAMMLUNG**

VERTRAG VOM 18. APRIL 1951  
über die Gründung der  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
FÜR KOHLE UND STAHL

---

.....

*Artikel 7.*

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- die HOHE BEHÖRDE, der ein *Berater-der Ausschuss* zur Seite steht;
- die GEMEINSAME VERSAMMLUNG, nachstehend «die Versammlung» genannt;
- der BESONDERE MINISTERRAT, nachstehend «der Rat» genannt;
- der GERICHTSHOF.

.....

*Artikel 20.*

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusam-

mengeschlossenen Staaten; sie übt die Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Verträge zustehen.

*Artikel 21.*

Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die einmal jährlich nach dem von jedem Hohen Vertragschliessenden Teil bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus deren Mitte zu ernennen oder in allgemeiner direkter Wahl zu wählen sind.

Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Deutschland .....	18
Belgien .....	10
Frankreich .....	18
Italien .....	18
Luxemburg .....	4
Niederlande .....	10

Die Vertreter der Saarbevölkerung sind in die Zahl der Frankreich zugewiesenen Abgeordneten eingerechnet.

*Artikel 22.*

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats Mai zusammen. Die Sitzungsperiode darf nicht über das Ende des laufenden Rechnungsjahres hinaus ausgedehnt werden.

Die Versammlung kann auf Antrag des Rates zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden, um zu Fragen Stellung zu nehmen, die ihr vom Rat vorgelegt werden.

Sie kann ebenso auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder oder der Hohen Behörde zu einer ausserordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

*Artikel 23.*

Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und die Mitglieder ihres Büros.

Die Mitglieder der Hohen Behörde können an allen Sitzungen teilnehmen. Der Präsident der Hohen Behörde oder die von ihr bestimmten Mitglieder sind auf ihren Antrag zu hören.

Die Hohe Behörde antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Die Mitglieder des Rates können an allen Sitzungen teilnehmen und sind auf ihren Antrag zu hören.

#### *Artikel 24.*

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den Gesamtbericht, der ihr von der Hohen Behörde vorgelegt wird.

Wird auf Grund des Berichts ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung über diesen Antrag nicht vor Ablauf von mindestens drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung entscheiden.

Wird der Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Hohen Behörde geschlossen zurücktreten. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ablösung gemäss Artikel 10 weiter.

*Artikel 25.*

Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; hierzu ist Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungen der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

.....

*Artikel 38.*

Auf Klage eines der Mitgliedstaaten oder der Hohen Behörde kann der Gerichtshof die Beschlüsse der Versammlung oder des Rates aufheben.



Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Beschlusses der Versammlung oder der Mitteilung des Beschlusses des Rates an die Mitgliedstaaten oder an die Hohe Behörde zu erheben.

Diese Klage kann nur auf Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften gestützt werden.

.....

*Artikel 49.*

Die Hohe Behörde ist berechtigt, sich

— durch Erhebung von Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl,

— durch Aufnahme von Anleihen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Sie kann unentgeltliche Zuwendungen entgegennehmen.

*Artikel 50.*

- § 1. Die Umlagen dienen:  
— zur Deckung der Verwaltungsausgaben nach Artikel 78.
- .....
- .....

*Artikel 77.*

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird durch Übereinkommen der Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

*Artikel 78.*

§ 1. Das Rechnungsjahr der Gemeinschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 2. Die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft umfassen die Ausgaben der Hohen Behörde einschliesslich der Ausga-

ben für den Beratenden Ausschuss, die Ausgaben des Gerichtshofes, des Sekretariats der Versammlung und des Sekretariats des Rates.

§ 3. Jedes Organ der Gemeinschaft stellt einen nach Artikeln und Kapiteln gegliederten Haushaltsvoranschlag seiner Verwaltungsausgaben auf.

Die Anzahl der Bediensteten, die Stufen ihrer Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter, soweit sie nicht auf Grund einer anderen Bestimmung des Vertrages oder einer Durchführungsvorschrift geregelt werden, und die ausserordentlichen Ausgaben werden jedoch im voraus durch einen Ausschuss festgesetzt, der aus den Präsidenten des Gerichtshofes, der Hohen Behörde, der Versammlung und des Rates besteht. In diesem Ausschuss führt der Präsident des Gerichtshofes den Vorsitz.

Die Haushaltsvoranschläge werden in einem allgemeinen Haushaltsvoranschlag zusammengefasst, der einen besonderen

Abschnitt für die Ausgaben jedes dieser Organe enthält, und der von dem im vorstehenden Absatz genannten Ausschuss der Präsidenten verabschiedet wird.

Die Festsetzung des allgemeinen Haushaltsvoranschlags bedeutet für die Hohe Behörde Ermächtigung und Verpflichtung, den Betrag der entsprechenden Einnahmen gemäss Artikel 49 zu erheben. Die Hohe Behörde stellt die für die Arbeit jedes der Organe vorgesehenen Mittel dem zuständigen Präsidenten zur Verfügung, der Verpflichtungen zu Zahlungen eingehen oder veranlassen oder Zahlungen leisten kann.

Der Ausschuss der Präsidenten kann Übertragungen innerhalb der Kapitel oder von Kapitel zu Kapitel genehmigen.

§ 4. Der allgemeine Haushaltsvoranschlag wird in den Jahresbericht aufgenommen, der von der Hohen Behörde nach Artikel 17 der Versammlung vorzulegen ist.

§ 5. Falls es die Arbeiten der Hohen Behörde oder des Gerichtshofes erfordern,

können ihre Präsidenten dem Ausschuss der Präsidenten einen zusätzlichen Haushaltsvoranschlag vorlegen, für den die gleichen Vorschriften wie für den allgemeinen Haushaltsvoranschlag gelten.

§ 6. Der Rat bestellt für die Dauer von 3 Jahren einen Rechnungsprüfer, dessen Auftrag erneuert werden kann und der seine Tätigkeit völlig unabhängig ausübt. Das Amt des Rechnungsprüfers ist mit jeder anderen Tätigkeit bei einem Organ oder einer Dienststelle der Gemeinschaft unvereinbar.

Der Rechnungsprüfer hat jährlich einen Bericht über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und des Finanzgebarens der einzelnen Organe zu erstatten. Er hat diesen Bericht spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres abzufassen, auf das sich der Abschluss bezieht, und ihn dem Ausschuss der Präsidenten zuzuleiten.

Die Hohe Behörde übermittelt der

Versammlung diesen Bericht zugleich mit dem in Artikel 17 vorgesehenen Bericht.

.....

*Artikel 85.*

Die von den Hohen Vertragschliessenden Teilen vereinbarten Anlauf- und Übergangsmassnahmen, welche die Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages ermöglichen sollen, werden in einem Zusatzabkommen festgelegt.

.....

*Artikel 94.*

Die Verbindung zwischen den Organen der Gemeinschaft und dem Europarat wird nach Massgabe eines Zusatzprotokolls sichergestellt.

*Artikel 95.*

In allen in diesem Vertrag nicht vorge-

sehenen Fällen, in denen eine Entscheidung oder Empfehlung der Hohen Behörde erforderlich erscheint, um eines der in Artikel 2, 3 und 4 näher bezeichneten Ziele der Gemeinschaft auf dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl gemäss Artikel 5 zu erreichen, kann diese Entscheidung oder Empfehlung mit einstimmiger Zustimmung des Rates und nach Anhörung des Beratenden Ausschusses ergehen.

Die gleiche, in derselben Form erlassene Entscheidung oder Empfehlung bestimmt gegebenenfalls die anzuwendenden Sanktionen.

Erfordern nach Ablauf der in dem Abkommen über die Übergangsbestimmungen vorgesehenen Übergangszeit unvorhergesehene, durch die Erfahrung sichtbar gewordene Schwierigkeiten bei den Einzelheiten der Anwendung dieses Vertrages oder eine tiefgehende Änderung der wirtschaftlichen oder technischen Bedingungen, die unmittelbar den gemeinsamen Markt

für Kohle und Stahl beeinflusst, eine Anpassung der Vorschriften über die der Hohen Behörde übertragenen Befugnisse, so können geeignete Abänderungen vorgenommen werden; diese dürfen weder die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 noch das Verhältnis zwischen den der Hohen Behörde und den den anderen Organen der Gemeinschaft zugewiesenen Befugnissen beeinträchtigen.

Diese Änderungen werden als Vorschläge von der Hohen Behörde und dem mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln seiner Mitglieder beschliessenden Rat in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt und dem Gerichtshof zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gerichtshof hat für seine Prüfung eine tatsächlich und rechtlich unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis. Stellt der Gerichtshof auf Grund seiner Prüfung fest, dass die Vorschläge mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes übereinstimmen, so werden die Vorschläge der Versammlung zugeleitet. Sie treten in Kraft, wenn sie mit



einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung gebilligt werden.

.....

PROTOKOLL ÜBER DIE  
VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN  
DER GEMEINSCHAFT

---

.....

*Artikel 5.*

Die Organe der Gemeinschaft geniessen auf dem Gebiete jedes Mitgliedstaates für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung die gleiche Behandlung wie die diplomatischen Vertretungen.

Der amtliche Schriftwechsel und die übrige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaft dürfen nicht zensiert werden.

*Artikel 6.*

Der Präsident der Hohen Behörde stellt ihren Mitgliedern und den höheren Beam-

ten der Organe der Gemeinschaft Ausweise aus. Diese Ausweise sind von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anzuerkennen.

#### *Artikel 7.*

Die Hin- und Rückreise der Mitglieder der Versammlung nach und von dem Tagungsort der Versammlung unterliegt keinerlei verwaltungsmässigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten für Zollabfertigung und Devisenkontrolle

*a)* seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in dienstlichem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;

*b)* seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie die Vertreter ausländischer Regierun-

gen, die sich in dienstlichem Auftrag vorübergehend in ihrem Lande aufhalten.

*Artikel 8.*

Die Mitglieder der Versammlung dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes zum Ausdruck gebrachten Meinungen oder abgegebenen Stimmen weder Untersuchungsverfahren unterworfen noch festgenommen oder gerichtlich verfolgt werden.

*Artikel 9.*

Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

a) genießen ihre Mitglieder in ihrem Heimatstaat die den Parlamentsmitgliedern ihres Landes zuerkannten Immunitäten;

b) dürfen ihre Mitglieder im Gebiete jedes anderen Mitgliedstaates weder verhaftet noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Immunität schützt sie auch auf der

Hin- und Rückreise nach und von dem Tagungsort der Versammlung. Bei Ergreifung auf frischer Tat kann sie nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht dem Recht der Versammlung entgegen, die Immunität eines ihrer Mitglieder aufzuheben.

.....

*Artikel 11.*

Die Mitglieder der Hohen Behörde und die Beamten der Gemeinschaft geniessen auf dem Gebiete aller Mitgliedstaaten und ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit in bezug auf alle von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschliesslich mündlicher oder schriftlicher Äusserungen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 2 des Vertrages; diese Befreiung bleibt auch nach der Beendigung ihrer Amtstätigkeit bestehen;

b) Befreiung von allen Steuern hinsichtlich der von der Gemeinschaft gezahlten Gehälter und Bezüge;

c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der für Ausländer geltenden Registrierpflicht; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und für die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;

d) zollfreie Einfuhr von Wohnungseinrichtungs- und persönlichen Gebrauchsgegenständen beim ersten Dienstantritt in dem betreffenden Lande sowie zollfreie Ausfuhr in ihr Wohnsitzland bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit.

#### *Artikel 12.*

Der Präsident der Hohen Behörde bestimmt die Gruppen von Beamten, auf welche die Bestimmungen dieses Kapitels in vollem Umfange oder zum Teil Anwendung finden. Er legt dem Rat eine Aufstellung hierüber vor und gibt sodann den

Regierungen aller Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis. Die Namen der zu diesen Gruppen gehörenden Beamten sind den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmässigen Zeitabständen mitzuteilen.

*Artikel 13.*

Die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den Mitgliedern der Hohen Behörde und den Beamten der Organe der Gemeinschaft ausschliesslich im Interesse der Gemeinschaft gewährt.

Der Präsident der Hohen Behörde hat die Immunität eines Beamten in allen Fällen aufzuheben, in denen nach seiner Auffassung die Aufhebung der Immunität zu den Interessen der Gemeinschaft nicht im Widerspruch steht.

.....

PROTOKOLL ÜBER DIE  
BEZIEHUNGEN ZUM EUROPARAT

---

*Die Hohen Vertragschliessenden Teile,*  
*von der Notwendigkeit überzeugt,*  
möglichst enge Beziehungen zwischen der  
Europäischen Gemeinschaft für Kohle und  
Stahl und dem Europarat, insbesondere  
zwischen deren beider Versammlungen,  
herzustellen,

*in Kenntnis* der Empfehlungen der Be-  
ratenden Versammlung des Europarates,  
sind über folgende Bestimmungen *über-*  
*eingekommen:*

*Artikel 1.*

Die Regierungen der Mitgliedstaaten  
mögen ihren Parlamenten empfehlen, die  
von ihnen zu bestimmenden Mitglieder der  
Versammlung vorzugsweise unter den Ver-



tretern in der Beratenden Versammlung des Europarates auszuwählen.

*Artikel 2.*

Die Versammlung der Gemeinschaft übermittelt jedes Jahr der Beratenden Versammlung des Europarates einen Tätigkeitsbericht.

.....

*Artikel 6*

Durch Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat kann, unter anderem, jede andere Art beiderseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen vorgesehen und gegebenenfalls die hierfür geeignete Form vereinbart werden.

**ABKOMMEN**  
über die  
**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

---

*Die Hohen Vertragschliessenden Teile,*  
*von dem Wunsche geleitet,* das in Artikel 85 des Vertrages vorgesehene Abkommen über die Übergangsbestimmungen festzulegen,

haben folgendes vereinbart:

§ 1.

.....

3. Die Anlaufzeit beginnt bei Inkrafttreten des Vertrages und endet bei Errichtung des gemeinsamen Marktes.

Während dieses Zeitabschnittes

a) werden alle Organe der Gemeinschaft eingesetzt und Verbindungen zwischen ihnen, den Unternehmen und ihren Ver-

bänden und den Arbeitnehmer-, Verbraucher- und Händlerverbänden mit dem Ziele hergestellt, die Arbeit der Gemeinschaft auf der Grundlage einer ständigen Fühlungnahme aufzubauen und unter allen Beteiligten gemeinsame Auffassungen und gegenseitige Unterrichtung herbeizuführen;

.....  
.....

## § 6

Die Versammlung tritt einen Monat nach Beginn der Tätigkeit der Hohen Behörde auf Einberufung durch deren Präsidenten zusammen, um die Mitglieder ihres Büros zu wählen und ihre Geschäftsordnung auszuarbeiten. Bis zur Wahl der Mitglieder des Büros führt der Alterspräsident den Vorsitz.

Fünf Monate nach Beginn der Tätigkeit der Hohen Behörde hält sie eine

zweite Sitzung ab, um einen Gesamtbericht über die Lage der Gemeinschaft entgegenzunehmen, dem der erste Haushaltsvoranschlag beigelegt wird.

#### § 7

Das erste Rechnungsjahr erstreckt sich von dem Zeitpunkt, an dem die Hohe Behörde ihre Tätigkeit aufnimmt, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Die in Artikel 50 des Vertrages vorgesehene Umlage kann vor der Aufstellung des ersten Haushaltsvoranschlages erhoben werden. Für den Übergang und zur Bestreitung der ersten Verwaltungsausgaben haben die Mitgliedstaaten rückzahlbare und unverzinsliche Vorschüsse im Verhältnis ihrer Beiträge zu der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit zu leisten.

Bis zur Festsetzung der Zahl der Angestellten und ihrer Stellung durch den in

Artikel 78 des Vertrages vorgesehenen  
Ausschuss wird das erforderliche Personal  
auf Grund von Dienstverträgen angestellt.

.....

**PROTOKOLL DER  
MINISTERKONFERENZ  
ÜBER DEN INTERIMSAUSSCHUSS**

---

Die Delegationen, die an der Ausarbeitung des Vertrages teilgenommen haben, werden innerhalb des Zeitraums, der zwischen der Unterzeichnung und der Aufnahme der Tätigkeit der Organe der Gemeinschaft liegt, in regelmässigen Zeitabständen als Interimsausschuss zusammentreten. Sie werden sich gegenseitig über die Probleme der Gemeinschaft und über die Massnahmen beraten, welche die Signatarregierungen vor Aufnahme der Tätigkeit der Hohen Behörde zu ergreifen veranlasst sein könnten.

Sie haben insbesondere die Fragen des Sitzes der Organe sowie die Regelung der Sprachenfrage für die Gemeinschaft zu untersuchen und den Regierungen begründete Vorschläge zu machen.

.....